

Zwischen

vertreten durch
in (Straße, Nr., PLZ, Ort)
– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

vertreten durch
– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender

Architektenvertrag für städtebauliche Leistungen – Flächennutzungsplan –

für das Gebiet:

Kurzbezeichnung:

geschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter, fachlich beteiligter Stellen und Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Honorar und Nebenkosten
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Arch/Ing, Fassung 2021	1
1	ZVB-FNP, Fassung 2019	2
1	Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz	3

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen zur*)

- Aufstellung
- Änderung
- Ergänzung

des Flächennutzungsplanes für das Gebiet:

Genauere Bezeichnung des Plangebiets (räumlicher Geltungsbereich):

1.2 Planungsziele

1.2.1 Ziele zu Quantitäten

z.B. voraussichtliche Größe des Planbereichs, von der Überplanung ausgenommene Flächen u.ä.

1.2.2 Ziele zu Qualitäten

z.B. Vorgaben zum Planungshorizont (voraussichtliche Geltungsdauer des Plans), zur vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung, zu Festsetzungen über Inhalte des Flächennutzungsplans wie Standortzuweisungen, Umstrukturierungen, Konzentrationszonen, Bauflächen und Baugebieten, Maß der baulichen Nutzung u.ä.

1.2.3 Gestalterische Ziele

z.B. Vorgaben zu bestimmten Siedlungsformen u.ä.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag Fassung 2021 (AVB-Arch/Ing)
- die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag für städtebauliche Leistungen
 - Flächennutzungsplan – Fassung 2019 (ZVB-FNP)
- die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten:

- die Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- laufende regionale und überregionale Planungen und Untersuchungen
- die Bestimmungen des Baugesetzbuches
- die Planzeichenverordnung sowie die einschlägigen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse zur Bauleitplanung
- vorhandene oder in Aufstellung befindliche Landschaftsplanungen
- _____
- _____

2.3 Der Auftragnehmer hat zudem folgende Unterlagen oder sonstige Vorgaben zu beachten:

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Allgemeine Leistungspflichten

3.1.1 Erreichen der Planungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die städtebauliche Planung gemäß den Vorgaben nach § 1.2 des Vertrages (Planungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass unter Einhaltung der o. g. Planungsziele die wirtschaftlichste städtebauliche Lösung erreicht wird.

3.1.2 Einhaltung der Planungsziele

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungsziele erkennbar wird.

Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungsziele darzulegen.

Weist der Auftragnehmer nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie z. B. einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten Vorschriften, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungsziele anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 6.3 des Vertrages. Lässt der Auftraggeber die Planungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungsziele.

Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

3.1.3 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an verfahrensbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

3.1.4 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen und alle sonstigen Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse sind zusätzlich in kopier- / pausfähiger Ausfertigung zu übergeben.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind nach den Regelungen des § 7 AVB in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen ohne dass dies gesondert vergütet wird.

Dasselbe gilt für die Weitergabe von Unterlagen an die Träger öffentlicher Belange.

Sie sind zusätzlich _____-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen:

_____ -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Unterlagen dem Auftraggeber vervielfältigt zu übergeben. Die Anzahl dieser Unterlagen richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Verfahrens und/oder den Vorgaben des Auftraggebers. Dabei hat der Auftragnehmer die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber ermöglichen.

Die Dateien sind auf Datenträgern in folgendem Format zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen (z. B. doc-, xls-Datei): _____

Zeichnungen (z. B. dwg-Datei): _____

Die Erstattung der entsprechenden Nebenkosten richtet sich nach der Vereinbarung in § 6.6 des Vertrages.

3.1.5 Leistungsänderungen

3.1.5.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 6.3 des Vertrages zu ermitteln ist, ergeben.

3.1.5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

3.1.5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 3.1.5.2 des Vertrages, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

3.1.5.4 Anordnungsrecht des Auftraggebers

Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 3.1.5.1 des Vertrages nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 3.1.5.3 des Vertrages endgültig gescheitert ist oder
- c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

3.1.5.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

3.2 Spezifische Leistungspflichten

3.2.1 Stufenweise Beauftragung

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer **stufenweise folgende** in den beigefügten Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag für städtebauliche Leistungen – Flächennutzungsplan – (ZVB-FNP) Fassung 2019 beschriebenen Leistungen.

3.2.1.1 Zunächst werden die Leistungen folgender Leistungsphasen beauftragt:

Stufe 1:*)

Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen (Leistungsphase 1)

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

3.2.1.2 Der Auftraggeber **beabsichtigt**, bei Fortsetzung der Planung die folgenden Leistungen in weiteren Auftragsstufen zu übertragen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die folgenden weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussübertragung hinzuweisen.

Stufe 2:*)

Entwurf zur öffentlichen Auslegung (Leistungsphase 2) und Plan zur Beschlussfassung (Leistungsphase 3)

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

3.2.1.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2.1.2 steht dem Auftraggeber frei.
Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.

3.2.1.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.

3.2.1.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2.1.2 genannten Leistungen auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte des Plangebiets zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

3.2.1.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2.1.7 Aus der abschnittswisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2.1.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 648 BGB.

3.2.1.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

*) Die zu übertragenden Leistungen sind anzukreuzen. Wird nichts angekreuzt, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine der Vertragsparteien kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Parteien bei Vertragsabschluss beweisen.

3.2.2 Besondere Leistungen

Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.2.1 des Vertrages folgende Besondere Leistungen übertragen:

Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soweit nicht als Grundleistung geschuldet.*)

§ 4

Leistungen fachlich Beteiligter, fachlich beteiligter Stellen und Personaleinsatz des Auftragnehmers

4.1 Leistungen fachlich Beteiligter und fachlich beteiligter Stellen

4.1.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Leistungsstufe so rechtzeitig mit den Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten abzustimmen und deren Leistungen in seine Leistungen einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Verfahrensablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachlich Beteiligte:

- Landschaftsplanung _____
- Vermessung _____
- Verkehrsanlagen _____
- Ingenieurbauwerke _____
- Geotechnik _____
- _____
- _____
- _____

4.1.2 Bei der Erarbeitung der Planung sind folgende Fachbehörden, Versorgungsträger und Nachbargemeinden zu beteiligen:

Nach derzeitigem Stand sind dies folgende Stellen:

- Träger öffentlicher Belange _____
- _____
- _____
- Naturschutzbehörden _____
- Genehmigungsbehörden _____
- Straßenbauverwaltung _____
- _____
- _____
- _____

*) Die Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers, die lediglich der Abstimmung der Planung mit dem Auftraggeber oder der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, ist als Grundleistung der jeweiligen Leistungsphase von den Honorartafelwerten erfasst.

4.2 Personaleinsatz des Auftragnehmers

4.2.1 Folgende Personen werden die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen:*)

Für die Leistungsstufe 1: _____
Name und berufliche Qualifikation

Für die Leistungsstufe 2: _____
Name und berufliche Qualifikation

Für die Leistungsstufe 3: _____
Name und berufliche Qualifikation

Für die Leistungsstufe 4: _____
Name und berufliche Qualifikation

4.2.2 Leistungserbringung durch Dritte*)

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer seine Leistung im eigenen Büro zu erbringen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform nicht zulässig. Der Auftraggeber stimmt zu, dass folgende Leistungen an den unten genannten Nachunternehmer vergeben werden:

Leistung: _____

Nachunternehmer: _____
Name und berufliche Qualifikation

4.2.3 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Ein Wechsel eines bei der Baumaßnahme eingesetzten Mitarbeiters ist dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und dessen Zustimmung einzuholen. Dabei ist die fachliche Qualifikation und Berufserfahrung des als Ersatz zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiters nachzuweisen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zum Einsatz des geplanten Nachfolgers aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der geplante Nachfolger nicht den o.g. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die Berufserfahrung genügt. § 1.7.2 AVB-Arch/Ing Fassung 2021 bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser unter verständiger Würdigung seiner bisherigen Leistungen nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Beginn der frühzeitigen Beteiligungen: _____

Beschlussfassung: _____

5.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan für das städtebauliche Verfahren. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Verfahrensumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6

Honorar und Nebenkosten **)

6.1 Vergütung nach HOAI ***)

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung vom 02.12.2020 (BGBl I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 2 Flächenplanung, Abschnitt 1 Bauleitplanung (§§ 17-21 HOAI), soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei den in § 6.1.2 bis 6.1.5 des Vertrages genannten Honorarberechnungsgrundlagen handelt es sich um verbindliche endgültige Festlegungen. Dasselbe gilt für die Stundensätze in § 6.3.2 des Vertrages.

*) Wichtiger Hinweis:

Geht dem vorliegenden Vertrag ein EU-weites Ausschreibungsverfahren voraus, in dem die Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals als Zuschlagskriterium verwendet wurde, sind die dort bewerteten Mitarbeiter **zwingend** hier zu benennen. Gleiches gilt für die Leistungserbringung durch Dritte (Nachunternehmer). Siehe auch VK Südbayern, Beschluss vom 30.03.2023 - 3194.Z3-3_01-22-49 IBR 2023, 303.

***) Wichtiger Hinweis:

Geht dem vorliegenden Vertrag ein EU-weites Ausschreibungsverfahren voraus, in dem der Preis der Leistung als Zuschlagskriterium verwendet wurde, ist das dort bewertete Honorar **zwingend** hier zu vereinbaren. Dies gilt auch für alle Honorarbestandteile einschl. der Stundensätze in § 6.3.2 des Vertrages.

Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine der Vertragsparteien kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

Das Honorar für die nach §§ 3.2.1 und 3.2.2 des Vertrages beauftragten Leistungen wird wie folgt ermittelt:

6.1.1 Nach der Fläche des Plangebiets:

Als Honorarbemessungsgrundlage wird vorläufig eine Größe von ha bestimmt.

Dies gilt solange, bis der Aufstellungsbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt. Liegt der Aufstellungsbeschluss vor, ist die dort festgelegte Fläche des Plangebiets der Honorarberechnung zu Grunde zu legen.

6.1.1.1 Übersteigt die Fläche des Flächennutzungsplans den Wert von 15.000 ha wird das Honorar nach der weiterführenden Honorartabelle im Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM, Boorberg Verlag München) ermittelt.

6.1.1.2 Unterschreitet die Fläche des Flächennutzungsplans den Wert von 1.000 ha ist ein Zeithonorar oder nach Vorausschätzung ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, dessen Obergrenze bei den oberen Honorarsätzen der Honorartafel für 1.000 ha liegt.

6.1.2 Nach folgender Honorarzone (§ 20 Abs. 3 - 5 HOAI):

Honorarzone	Basissatz	Basissatz zuzüglich % der Differenz zum oberen Honorarsatz
	<input type="checkbox"/>	

6.1.3 Nach folgender Bewertung der Leistungen:

Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen	<input type="text"/> v. H.
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	<input type="text"/> v. H.
Plan zur Beschlussfassung	<input type="text"/> v. H.

6.1.4 Allgemeiner Zuschlag/Abschlag auf das Honorar nach §§ 6.1.1 bis 6.1.3:

Zuschlag	Abschlag
%	%

6.1.5 Honorar für Besondere Leistungen und für Änderungsleistungen

Die **Besonderen Leistungen** nach § 3.2.2 des Vertrages werden wie folgt honoriert:

Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soweit nicht als Grundleistung geschuldet.*)
 Es wird ein Honorar in Höhe von _____ EUR je Sitzung vereinbart.

Das vereinbarte Honorar ist einzutragen. Ist nichts eingetragen, ist das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 3.2.2 des Vertrages mit dem Honorar für die Leistungen nach § 6.1.1 bis 6.1.4 des Vertrages abgegolten, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens (beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss) beweisen.

*) Die Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers, die lediglich der Abstimmung der Planung mit dem Auftraggeber oder der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, ist als Grundleistung der jeweiligen Leistungsphase von den Honorartafelwerten erfasst.

6.2 **Vergütung als Festpreishonorar *)**

Der Auftragnehmer erhält für die nach § 3.2.1 und § 3.2.2 des Vertrages beauftragten Leistungen folgende Festpreishonorare (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Nebenkosten nach der Vereinbarung in § 6.6 des Vertrages):

Leistungsphasen	Leistungen nach § 3.2.1 des Vertrages (Grundleistungen) EUR	Leistungen nach § 3.2.2 des Vertrages (Besondere Leistungen) EUR
Leistungsphase 1 Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung)		
Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)		
Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)		

6.3 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 3.2.2 des Vertrages oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

6.3.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 650q Abs. 2 BGB. Soweit gemäß § 6.1.4 des Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

6.3.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, gilt für den Auftragnehmer ein Stundensatz von 109 EUR, für Mitarbeiter (Ingenieure) ein Stundensatz von 78 EUR und für sonstige Mitarbeiter ein Stundensatz von 58 EUR als vereinbart, sofern die Parteien nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart haben **):

Für den Auftragnehmer		Euro/Stunde
Für Mitarbeiter (Ingenieure)		Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen		Euro/Stunde

Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten.

Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

6.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

6.4 Geht der Beauftragung ein Wettbewerb nach RPW oder ein vergleichbares Verfahren voraus, werden durch den Wettbewerb erbrachte Leistungen nicht erneut vergütet, wenn der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird. Das Preisgeld ist in diesen Fällen auf das Honorar anzurechnen.

6.5 Vertragswidrige Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) Als Orientierungswerte für Stundensätze von Zeithonoraren können den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zufolge, für den Auftragnehmer ca. 121 EUR, Mitarbeiter (Ingenieure) ca. 86 EUR und für sonstige technische Mitarbeiter ca. 64 EUR herangezogen werden. Das Ministerium stellte jedoch klar, dass es sich bei den o.g. Werten um Orientierungswerte handelt, von denen im Einzelfall nach unten, aber auch nach oben abgewichen werden könne. Maßgeblich sei die konkrete Aufgabe und die Kostenstruktur des Auftragnehmers. Auch die Erfahrung und die Leistungsfähigkeit spiele eine Rolle.

6.6 Nebenkosten: *)

6.6.1 Die Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten.

6.6.2 Die Nebenkosten werden pauschal mit folgendem v. H.-Satz des Nettohonorars erstattet: v. H.

In der o. g. Pauschale enthalten sind jeweils 5 Ausfertigungen der Plan- und Textunterlagen jeder Leistungsphase, davon jeweils 3 Plansätze in farbiger Darstellung.

Darüber hinausgehende Fertigungen werden wie folgt vergütet: **)

Planausfertigung schwarz/weiß	<input type="text"/>	EUR/m ²
Planausfertigung farbig	<input type="text"/>	EUR/m ²
Textunterlagen	<input type="text"/>	EUR/ Seite

6.6.3 Die Nebenkosten werden auf Nachweis nach Maßgabe der Anlage „Nebenkosten“ erstattet.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB-Arch/Ing müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	<input type="text"/>	EUR
für sonstige Schäden	<input type="text"/>	EUR

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Formblatt arching 6) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff./547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden Stelle abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Eigenerklärung bei Vertragsabschluss abzugeben, nach der ein Bezug zu Russland entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 nicht besteht.

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen. Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) Wird nichts ausgefüllt, gelten die Durchschnittspreise der örtlichen Lichtpaus- und Kopieranstalten.

Weitere Ergänzende Vereinbarungen

Large empty rectangular box for additional agreements.

Auftraggeber	Auftragnehmer (Erstunterzeichner) *)
(nach Beschluss des _____ _____ vom _____)	
Ort _____ Datum _____	Ort _____ Datum _____
(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)	(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) **Hinweis für den Auftragnehmer:** Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsabschluss die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans und die Erklärung in Textform des hierfür zuständigen Organs erforderlich.